Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform

„Viele soziale Leistungen sind unzureichend aufeinander abgestimmt. Wir wollen Leistungen zusammenfassen und besser aufeinander abstimmen, etwa durch die Zusammenführung von Wohngeld und Kinderzuschlag. […] Dazu gehört auch, die Transferentzugsraten in den unterschiedlichen Leistungssystemen besser aufeinander abzustimmen. Wir wollen, dass - wo immer möglich - Leistungen und Beratung aus einer Hand erbracht werden. Die Prozesse müssen digitalisiert werden. Die verfügbaren Daten sollen genutzt werden, um auf mögliche Leistungsansprüche hinzuweisen und die Beantragung zu vereinfachen. Die Komplexität von Zuständigkeiten und Schnittstellen in unserem Sozialstaat erfordert jedoch eine grundsätzliche Betrachtung und Reform."

„Wir setzen eine Kommission zur Sozialstaatsreform gemeinsam mit Ländern und Kommunen mit dem Auftrag zur Modernisierung und Entbürokratisierung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und der Verwaltungen ein [...]."

„Die Kommission soll Empfehlungen entwickeln, wie unter anderem eine massive Rechtsvereinfachung, ein rascher Vollzug, erhöhte Transparenz, die Vereinheitlichung des Einkommensbegriffs und die Zusammenlegung von Sozialleistungen erreicht werden können. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Pauschalierung von Leistungen. Ziel sind bürgerfreundlichere Leistungen aus einer Hand. Das soziale Schutzniveau wollen wir bewahren. Die Kommission soll auf diesem Weg die Wirksamkeit und Effizienz sozialstaatlicher Leistungen prüfen."

„Die Verwaltungsmodernisierung von Sozialleistungen werden wir generell zur Blaupause machen."

(Koalitionsvertrag 21. Legislaturperiode, Ziff. 443-462, 1801-1802)

Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform

Inhalt

Vorwort 8

I. Neusystematisierung von Sozialleistungen 14

II. Verbesserung von Erwerbsanreizen 20

III. Rechtsvereinfachung 24

IV. Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung 34

Perspektiven zur Umsetzung 46

Zusammensetzung der Kommission 48

Abkürzungsverzeichnis 50

Vorwort

Vorwort

Deutschland hat einen starken Sozialstaat, der solidarisch Lebensrisiken absichert, menschenwürdige Lebensbedingungen sicherstellt und soziale Ungleichheiten verringert. Er bildet damit einen Teil des Fundaments einer stabilen Demokratie und einer erfolgreichen Sozialen Marktwirtschaft. Zugleich ist das Sozialstaatssystem im Laufe der Jahre sehr komplex geworden. So überblicken viele Bürgerinnen und Bürger nicht, welche Leistungen sie in welcher Lebenslage in Anspruch nehmen können, und die Antragstellung ist oft aufwändig und zeitraubend. Für die Verwaltung ist das aktuelle System mit erheblichem Aufwand verbunden. Viele Behörden sind an der Grenze ihrer Belastbarkeit. Dies führt vielfach zu langen Bearbeitungszeiten. Die Potenziale der Digitalisierung zur Entlastung der Sozialverwaltungen und Beschleunigung der Verfahren sind erheblich. Die Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR) ist davon überzeugt, dass der Sozialstaat durch transparente, digitale und bürgerfreundliche Prozesse seine Effizienz steigern, Verwaltungen stärker entlasten und Bürgerinnen und Bürger zielgenauer unterstützen muss.

Die Bundesregierung hat im September 2025 diese Kommission mit dem Auftrag eingesetzt, zügig Empfehlungen für Maßnahmen zur Modernisierung und Entbürokratisierung sozialstaatlicher Strukturen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger und der Verwaltungen unter Bewahrung des sozialen Schutzniveaus zu erarbeiten. Empfehlungen zu Leistungskürzungen oder -ausweitungen gehörten nicht zum Auftrag der Kommission. Ein Ziel der Kommission ist, durch einen effizienteren Leistungsvollzug Kosteneinsparungen zu erreichen. Die Kommission sollte ihren Fokus auf die steuerfinanzierten Leistungen legen. Ihr gehörten Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Bundesressorts sowie der Länder und kommunalen Spitzenverbände an (siehe Tabelle 1). Die Kommission hat bis Januar 2026 über 90 Expertinnen und Experten angehört, darunter Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Sozialleistungsträger, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Bundesbehörden, zivilgesellschaftliche Akteure und Initiativen, Dienstleistungsunternehmen im Sozialwesen und Praktikerinnen und Praktiker der Sozialverwaltung. Auch die Ergebnisse des Prozesses der Zukunftsinitiative der Arbeits- und Sozialministerkonferenz haben wichtige Impulse für die Arbeit der Kommission geleistet. Diese Beratungen und die in ihnen eingebrachten Vorschläge sind die Grundlage für den vorliegenden Bericht.

Die Kommission hat sich in ihren Beratungen auf die vier Handlungsfelder Neusystematisierung der Sozialleistungen, Verbesserung von Erwerbsanreizen, Rechtsvereinfachung und Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung konzentriert und hier entsprechend Expertise aufgebaut. Für diese Handlungsfelder legt die Kommission mit diesem Bericht 26 Empfehlungen vor. Diese reichen von systemändernden Reformen wesentlicher Sozialleistungsbereiche über die Neubestimmung des Verhältnisses einzelner Leistungen zueinander bis hin zu konkreten Vereinfachungsvorschlägen und einer konsequenten Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Verwaltungsprozesse.

Die Kommission ist sich der besonders angespannten Haushaltslage bei Bund, Ländern und Kommunen bewusst. Insbesondere hat sie die im Rahmen der Expertenanhörungen dargestellte, historisch einmalige Defizitsituation der Städte, Landkreise und Gemeinden zur Kenntnis genommen, die die Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit der Kommunen akut gefährdet. Ursächlich hierfür sind insbesondere die seit Jahren steigenden Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Hilfe zur Pflege. Diese Themen lagen außerhalb des Auftrags der Kommission. Lösungen müssen aber dringend gefunden werden.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die hier vorgeschlagenen Maßnahmen einem allgemeinen Finanzierungsvorbehalt unterliegen. Substanzielle Änderungen der bestehenden Finanzlastverteilung sollen durch die Empfehlungen der Kommission nicht erfolgen.

Der vorliegende Bericht stellt ein umfassendes Reformkonzept für die steuerfinanzierten Sozialleistungen mit dem dreifachen Ziel dar, spürbare Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger zu erzielen, den Verwaltungsvollzug deutlich zu vereinfachen und einen digitalen Neustart des Sozialstaats auf den Weg zu bringen. Die Empfehlungen der Kommission sollen zudem positive Arbeitsmarkt- und Fiskaleffekte bewirken.

Für die Bürgerinnen und Bürger stehen eine bessere Verständlichkeit sowie der schnellere und einfachere Zugang zu Sozialleistungen im Vordergrund. Die konsequente Digitalisierung ist hierbei ein zentraler Hebel: Ein zentrales Anlauf- und Service-Portal ermöglicht die digitale Antragstellung. Durch die einheitliche Erfassung von Daten entfällt das lästige Wiederholen von Angaben bei Behördenwechseln, und die Verfahren werden zum Beispiel durch Pauschalierungen, verlängerte Bewilligungsfristen und vereinfachte Nachweisverfahren deutlich schlanker. Die Bescheide erreichen die Antragstellenden schneller, die Entscheidungen lassen sich besser nachvollziehen. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden finanzielle Anreize geschaffen, weil zusätzliche Arbeit mehr Einkommen bedeutet. Eine intensivere Begleitung im Arbeitsmarkt und ein bedarfsgerechtes Fallmanagement unterstützen die Menschen dabei, langfristig unabhängig von staatlicher Hilfe zu werden.

Die Entlastung der Verwaltung ist kein Selbstzweck. Vielmehr braucht es einfachere Gesetze, weniger Bürokratie, mehr Automatisierung und auch die verstärkte Nutzung von KI-Anwendungen, damit unsere Verwaltung im Lichte des wachsenden Fachkräftemangels ihre Kernaufgaben erfüllen kann - und die Beschäftigten in den Behörden auch gleichzeitig die Zeit gewinnen, in der sie sich um die Anliegen ihrer Bürgerinnen und Bürger individuell kümmern, sie beraten und begleiten können. Schnellere, transparentere und bürgerfreundlichere Verfahren erhöhen die Zufriedenheit. Und nur Bürgerinnen und Bürger, die den Sozialstaat als handlungsfähig und sie im Alltag unterstützend erleben, fassen wieder mehr Vertrauen in staatliche Institutionen und Demokratie.

Es gilt, den hohen gesellschaftlichen Erwartungen an einen modernen und zukunftstauglichen Staat sowie den Anforderungen und Herausforderungen einer guten, effizienten und leistungsfähigen Verwaltung gerecht zu werden.

Die Kommission ist sich bewusst, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Reformen einen politischen, rechtlichen und auch gesamtgesellschaftlichen Kraftakt darstellt und fachlich sehr anspruchsvoll ist. Die Kommission hat besonders darauf geachtet, dass zahlreiche wichtige Maßnahmen bereits durch Ausschöpfung des geltenden verfassungsrechtlichen Rahmens zügig realisiert und schnell wirksam werden können. Für wenige der vorgeschlagenen Lösungswege sind Änderungen des Grundgesetzes Voraussetzung.

Die Kommission ist überzeugt, dass die Chance besteht, mit umfassenden Reformschritten den Sozialstaat zu modernisieren. Dies kann nur gelingen, wenn Bund, Länder und Kommunen entschlossen sind, hier gemeinsam einen Neustart beherzt anzugehen.

Vier Handlungsfelder für einen effizienten und modernen Sozialstaat

I. Neusystematisierung von Sozialleistungen

II. Verbesserung von Erwerbsanreizen

III. Rechtsvereinfachung

IV. Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung

I. Neusystematisierung von Sozialleistungen

I. Neusystematisierung von Sozialleistungen

In Deutschland existiert eine große Anzahl an Sozialleistungen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten. Die Verwaltung der einzelnen Leistungen geht mit einem erheblichen Aufwand einher - insbesondere an der Schnittstelle unterschiedlicher Leistungssysteme. Sozialstaatliche Leistungen sind oft nicht ausreichend transparent und daher für die Bürgerinnen und Bürger auch nicht immer leicht zugänglich.

Die Kommission empfiehlt deshalb, Leistungen zusammenzulegen und Zuständigkeiten sowie das bestehende Leistungssystem grundlegend zu vereinfachen. Zudem schafft die Vereinfachung des Leistungssystems eine Grundlage für eine möglichst effiziente Digitalisierung der Verwaltungsverfahren. Damit ließen sich der Zugang für die Bürgerinnen und Bürger erleichtern, Verwaltungs- und Bürokratieaufwand reduzieren und Kosteneinsparungen erreichen, der Vollzug von Leistungen beschleunigen und mehr Chancen für die Arbeitsvermittlung und Beschäftigungsaufnahme schaffen. Damit würde sich - mit dem Ziel einer kohärenten „Sozialpolitik aus einem Guss“ - auch die Möglichkeit eröffnen, die bisher auf mehrere Bundesressorts verteilten Zuständigkeiten für Sozialleistungen stärker zu bündeln.

Empfehlung 1

Die Kommission empfiehlt, ein neues einheitliches Sozialleistungssystem zu schaffen, in dem zentrale steuerfinanzierte Sozialleistungen aufgehen.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), der Kinderzuschlag und das Wohngeld sollen in einem einheitlichen und deutlich vereinfachten materiellen Sozialleistungsgesetz aufgehen. Dies ermöglicht eine Vereinheitlichung von Rechtsbegriffen, standardisierte Vorgehensweisen bei der Prüfung von Ansprüchen und schafft die Voraussetzung für eine bestmögliche einheitliche Digitalisierung. Es vermeidet Systembrüche, erlaubt Effizienzgewinne, reduziert den Verwaltungs- und Beratungsaufwand erheblich und macht das System für die Bürgerinnen und Bürger transparenter und nachvollziehbarer.

Das neue einheitliche Sozialleistungssystem soll materiell-rechtlich entsprechend den folgenden Maßgaben gestaltet werden:

- Das einheitliche Sozialleistungssystem hat in jedem Fall die Deckung der individuellen Bedarfe zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums sicherzustellen.

- Die vorrangigen Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld gehen im neuen Leistungssystem auf. Das bedeutet erstens, dass die bisherigen Leistungsbeziehenden von Kinderzuschlag und Wohngeld grundsätzlich ebenfalls Anspruch im einheitlichen Leistungssystem erhalten sollen. Zweitens sind zur Wahrung des sozialen Schutzniveaus systematische Schlechterstellungen dieser Leistungsbeziehenden hinsichtlich der materiellen Unterstützung und des administrativen Aufwands auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Rentnerinnen und Rentner und Haushalte mit Kindern.

- Innerhalb des neuen Sozialleistungssystems soll eine Binnendifferenzierung eingeführt werden. Diese unterscheidet auf Basis weitestgehend einheitlicher Rechtsbegriffe zwischen Leistungen zur Sicherstellung des Existenzminimums (Existenzsicherung) und Leistungen zur Vermeidung eines Existenzsicherungsbedarfs (Existenzunterstützung). Die Binnendifferenzierung erlaubt, unterschiedliche Personengruppen unterschiedlich zu behandeln, zum Beispiel in Abhängigkeit vom verfügbaren Einkommen/Vermögen. Ebenso ermöglicht sie mehr Flexibilität hinsichtlich unterschiedlicher Leistungsformen (Vollkostenerstattung, pauschalierte Zuschüsse) oder bei Bewilligungszeiträumen.

- Unabhängig von der Form der Leistungsgewährung sollen die Bedarfsgrundlagen nach möglichst einheitlichen Grundsätzen ermittelt werden. Die bisher unterschiedlichen Ermittlungsverfahren für die anzuerkennenden Wohnbedarfe in den Systemen Wohngeld und SGB II/SGB XII sollen möglichst vereinheitlicht und transparenter werden, ohne Leistungsausgaben zu erhöhen und die Dynamik der Mietkostensteigerung zu verstärken.

- Die Einkommensanrechnung erfolgt nach einem digitaltauglichen und weitestgehend einheitlichen Einkommensbegriff und einheitlichen Grundsätzen. Die empfohlene Binnendifferenzierung erlaubt es, sowohl den Erfordernissen der Existenzsicherung zu genügen, als auch gleichzeitig Flexibilität bei den existenzunterstützenden Leistungen zu gewährleisten.

- Auch wenn in einem digitalisierten System der Wechsel zwischen verschiedenen Leistungsformen bei einer veränderten Einkommenssituation automatisch erfolgen kann, sollte zur Stärkung der Autonomie der Leistungsbeziehenden ein Wahlrecht zugunsten der einfacheren Leistungsform geprüft werden.

- Die Kommission empfiehlt zu prüfen, perspektivisch weitere Leistungen in das neue System einzubeziehen.

Die zuständigen Ressorts sollen unter Beteiligung von Ländern und Kommunen ein Konzept erarbeiten. Bei der Erstellung des Konzepts für das neue Gesetz ist darauf zu

achten, dass der Aufbau von Beginn an digitalisierungsfähig gedacht wird und Formulierungen, Umfang und Struktur auch im Sinne der Verständlichkeit für die Normanwenderinnen und Normanwender gegenüber den aktuellen Regelungen massiv vereinfacht werden. Diese Arbeitsgruppe soll sich mit dem Expertengremium der Empfehlung 26 eng abstimmen.

Die Kommission geht davon aus, dass unabhängig von der Frage der späteren Verwaltungszuständigkeit die Umsetzung eines materiell-rechtlich einheitlichen Sozialleistungsgesetzes ohne Änderung des Grundgesetzes möglich ist.

Hinweis des Deutschen Städtetages zu Empfehlung 1 des Endberichts der Kommission zur Sozialstaatsreform:

Für den Deutschen Städtetag ist es abweichend von der Handlungsempfehlung 1 lohnenswert zu untersuchen, ob das Modell eines von der existenzsichernden Leistung getrennten vorgelagerten Systems nicht besser geeignet ist, deutlich schneller die Vorteile von Digitalisierung und Pauschalierung nutzen zu können.

Empfehlung 2

Die Kommission empfiehlt, eine möglichst einheitliche Verwaltung für das neue Sozialleistungssystem zu etablieren, in der Bürgerinnen und Bürger nur eine Anlaufstelle haben und Leistungen aus einem Guss und einer Hand gewährt werden.

Für die aus Bürger- und Verwaltungssicht optimale Verwaltungsumsetzung eines neuen Sozialgesetzes ist eine möglichst einheitliche Verwaltungsstruktur anzustreben.

Im bestehenden verfassungsrechtlichen Rahmen können erhebliche Vereinfachungen im Verwaltungsvollzug erreicht werden, bei dem Leistungen leichter aus einem Guss und einer Hand gewährt werden. So kann ein einheitliches Leistungsgesetz anstelle von heute vier Behördensträngen künftig durch zwei Behördenstränge (gemeinsame Einrichtung/zugelassene kommunale Träger für Erwerbsfähige; Kommunen für nicht erwerbsfähige Personen) umgesetzt werden. Die bisher nur von Wohngeldbehörden und Familienkasse betreuten Personen würden entsprechend dem Erwerbsfähigkeitskriterium zugeordnet. Die Zahl der Behördenwechsel wäre damit verringert.

Mit einer solchen Lösung können wesentliche positive Effekte eines einheitlichen Sozialleistungssystems (Einrichtung gemeinsamer Servicestellen vor Ort, Rechtsvereinheitlichung und -vereinfachung, gemeinsame Nutzung digitaler Strukturen, Halbierung der Anzahl der zuständigen Stellen) durch einfachgesetzliche Vorgaben und gegebenenfalls Staatsverträge erreicht werden.

Bürgerinnen und Bürger erhalten in diesem System eine einheitliche digitale Zugangsmöglichkeit und eine einheitliche ortsnahe Anlaufstelle (siehe Empfehlung 3 und Empfehlung 19). Über eine digitale Plattform kann eine stärkere Bündelung im „Back-Office“ zu Synergien führen und vorhandene Kompetenzen von Bund, Ländern und Kommunen werden bestmöglich genutzt.

Die Kommission ist überzeugt, dass diese Potenziale in jedem Fall schnellstmöglich realisiert werden können und sollen.

Eine vollständig einheitliche Verwaltungsstruktur für Erwerbfähige und Nichterwerbsfähige erfordert dagegen eine Verfassungsänderung. Artikel 91e Grundgesetz schreibt derzeit für Erwerbsfähige verpflichtend eine Zuständigkeit der gemeinsamen Einrichtung und für Nichterwerbsfähige verpflichtend die Zuständigkeit der Landesverwaltung/Kommunen vor (Anmerkung: Die Kommunen, die zugelassene kommunale Träger sind, können das einheitliche Sozialleistungssystem bereits jetzt sowohl für Erwerbsfähige als auch Nichterwerbsfähige administrieren). Zudem könnte eine Anpassung des Artikels 91e Grundgesetz die Möglichkeiten für die Ausgestaltung der Binnendifferenzierung erweitern. Die dafür erforderliche Verfassungsänderung sollte aus Sicht der Kommission schnellstmöglich angestrebt werden.

Empfehlung 3

Die Kommission empfiehlt, die persönliche Beratung vor Ort durch gebündelte Erstanlaufstellen für möglichst alle Sozialleistungen zu stärken.

Die Kommission empfiehlt, auf lokaler Ebene Ressourcen zu bündeln und wohnortnahe Erstanlaufstellen für möglichst alle Sozialleistungen zu stärken. Die Erstanlaufstellen sollen Auskünfte erteilen können, Anträge annehmen, Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen über das digitale Zugangsportal leisten (siehe Empfehlung 19) und Personen im Hinblick auf Leistungen, die nicht Teil des einheitlichen Leistungssystems sind, gegebenenfalls an zuständige Leistungsträger weiterleiten. Dies ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern kurze Wege und eine bessere Orientierung. Hier können Erfahrungen genutzt werden, etwa der Sozialbürgerhäuser oder ähnlicher Einrichtungen für andere Zielgruppen. Die Kommission empfiehlt, für die Verbesserung der Beratung und die Beschleunigung der Verfahren ebenfalls den Ansatz der hybriden Beratung zu nutzen (siehe Empfehlung 24).

II. Verbesserung von Erwerbsanreizen

II. Verbesserung von Erwerbsanreizen

Sozialleistungen für Erwerbsfähige müssen darauf ausgerichtet sein, dass Leistungsbeziehende ihren Lebensunterhalt perspektivisch wieder selbstständig bestreiten können. Die Anrechnung von Einkommen in den Sozialleistungen führt teilweise dazu, dass nur geringe Anreize bestehen, erwerbstätig zu sein oder den Erwerbsumfang auszuweiten. Mehrarbeit lohnt sich nicht in allen Fällen ausreichend. Die Kommission ist sich einig, dass in den Sozialleistungssystemen klare Anreize bestehen müssen, insbesondere sozialversicherungspflichtig in Vollzeit oder vollzeitnah beschäftigt zu sein. Auch eine aktive und effektive Arbeitsvermittlung ist entscheidend dafür, Sozialleistungsbeziehende in auskömmliche Erwerbstätigkeit zu bringen. Eine höhere Beschäftigung kann zudem einen Beitrag zur Entlastung der Staatsfinanzen leisten und Ressourcen für die gezielte Betreuung Unterstützungsbedürftiger freisetzen.

Empfehlung 4

Die Kommission empfiehlt, die Einkommensanrechnung in den Sozialleistungssystemen so anzupassen, dass sich umfangreichere, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stärker lohnt. Sehr geringe Einkommen sollen künftig stärker auf die Transferleistungen angerechnet werden, höhere Einkommen weniger stark.

Die bestehenden Regeln zur Anrechnung von Erwerbseinkommen können in der Praxis dazu führen, dass eine Aufnahme oder Ausweitung von Erwerbsarbeit für Sozialleistungsbeziehende nicht attraktiv ist. Die Anrechnungsregeln der vorrangigen sowie der nachrangigen Sozialleistungen sind zudem nicht immer gut aufeinander abgestimmt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission für das neu zu schaffende einheitliche Sozialleistungssystem eine Anpassung der Transferentzugsraten, die sowohl Anreize zur Aufnahme oder Ausweitung der Erwerbsarbeit stärkt, als auch zu fiskalischen Entlastungen führt. Berechnungen im Auftrag der Kommission haben gezeigt, dass dies mit zielgerichteten Anpassungen möglich ist. Eine anreizstärkende Reform der Einkommensanrechnung sollte sich an folgenden Kriterien orientieren:

- Der derzeitige Grundabsetzbetrag im SGB II von 100 Euro, der insbesondere der pauschalen Abgeltung von Werbungskosten dient, wird auf 50 Euro reduziert. Die Kommission geht davon aus, dass damit Werbungskosten hinreichend abgegolten sind.

- Künftig soll für erzieltes Erwerbseinkommen ab einem Betrag von 50 Euro eine Transferentzugsrate im Bereich von über 80 bis 90 Prozent gelten.

- Ab einer bestimmten Grenze, zum Beispiel der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 603 Euro, soll die Transferentzugsrate auf etwa 70 bis 80 Prozent sinken. Der gewählte Wert soll nach Möglichkeit für den gesamten Bereich der Existenzsicherung gelten. Die vollständige Einkommensanrechnung in der Existenzsicherung, die ab den Obergrenzen von 1.200 Euro (für Haushalte ohne Kinder) beziehungsweise 1.500 Euro (für Haushalte mit Kindern) gilt, wird damit abgeschafft.

- Die konkreten Werte sind im späteren Gesetzgebungsverfahren festzulegen. Dabei sind Wechselwirkungen mit der Binnendifferenzierung des neuen einheitlichen Sozialleistungssystems zu beachten und unter anderem Transferentzugsraten entsprechend aufeinander abzustimmen. Die hohen Grenzbelastungen, die gegenwärtig durch das gleichzeitige Abschmelzen von Wohngeld und Kinderzuschlag entstehen, werden so vermieden. Außerdem ist darauf zu achten, dass es - auch im Zusammenhang mit anderen leistungsrechtlichen Änderungen - nicht zu einer deutlichen Ausweitung der Zahl der Leistungsbeziehenden kommt.

- Um in einem einheitlichen Leistungssystem systematische Schlechterstellungen zu vermeiden und zielgenaue Erwerbsanreize zu setzen, soll eine Differenzierung von Transferentzugsraten nach bestimmten Haushaltstypen unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots erfolgen - beispielsweise bei Familien. Von der Kommission beauftragte Berechnungen haben gezeigt, dass sich die genannten Ziele durch eine Differenzierung der Transferentzugsraten nach Haushaltstyp erreichen lassen.

Die Kommission weist darauf hin, dass nicht nur Freibeträge und Transferentzugsraten darüber entscheiden, wie attraktiv es für Menschen mit geringen Einkommen ist, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszuweiten. Um Erwerbsanreize zu stärken, sollte vom Gesetzgeber darüber hinaus auch in den Blick genommen werden, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen („Minijobs“) in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht mit der Möglichkeit der Befreiung. Hinzu kommen steuerrechtliche Sonderregelungen. Damit setzen Minijobs erhebliche Anreize, nur wenige Stunden pro Woche zu arbeiten. Für zweitverdienende Ehepartnerinnen und Ehepartner wird dieser Effekt durch die beitragsfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bei Minijobs noch verstärkt. Die Thematik geht allerdings über den Zuständigkeitsbereich der Kommission hinaus und ist daher nur als Hinweis aufgeführt.

Empfehlung 5

Die Kommission empfiehlt der Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, den Zugang von EU-Ausländern zu Sozialleistungen in Deutschland künftig an eine umfassendere Beschäftigung zu knüpfen.

Derzeit ermöglicht das EU-Recht sowie nationale und europäische Rechtsprechung, dass EU-Bürgerinnen und EU-Bürger zum Teil schon bei relativ geringfügigem Umfang ihrer Beschäftigung freizügigkeitsberechtigt sind und Leistungsansprüche unter gleichen Voraussetzungen und Pflichten wie Inländer in Deutschland erwerben. Dies hat Fehlanreize zur Folge.

Die Kommission empfiehlt der Bundesregierung, auf EU-Ebene eine Änderung des EU-Rechts zu erörtern. Ziel soll es sein, die Freizügigkeit künftig an eine vollzeitnahe oder Vollzeitbeschäftigung und an eine ausreichende Mindestbeschäftigungsdauer zu knüpfen. Außerdem sollen bestehende Spielräume im nationalen Recht stärker genutzt werden.

III. Rechtsvereinfachung

III. Rechtsvereinfachung

Die Komplexität des Sozialleistungsrechts sowie die komplizierte Ausgestaltung einzelner Leistungen sorgen dafür, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Ansprüche nicht genau kennen und Verwaltungen viel Aufwand bei der Berechnung haben. Darüber hinaus sind verschiedene Rechtsbegriffe zwischen einzelnen Gesetzen unterschiedlich definiert, etwa Einkommen oder Haushalt. Einheitliche Definitionen sind jedoch eine wichtige Voraussetzung für eine Vereinfachung des Rechts und die Digitalisierung von Prozessen. Einige Empfehlungen in diesem Handlungsfeld basieren auf dem im Rahmen der ASMK-Zukunftsinitiative (Arbeits- und Sozialministerkonferenz) erarbeiteten Entlastungspaket der Länder.

Empfehlung 6

Die Kommission empfiehlt, die Einkommensbegriffe im Sozialrecht schrittweise zu vereinheitlichen, einen modularen Einkommensbegriff zu entwickeln und digitaltauglich zu gestalten.

Das Sozialrecht in Deutschland kennt unterschiedliche Einkommensbegriffe, die die Verständlichkeit und Digitaltauglichkeit des Rechts einschränken. Um die Voraussetzungen für verstärkten Datenaustausch zwischen Behörden zu schaffen („semantische Interoperabilität“) und künftige Sozialgesetzgebung einheitlicher zu strukturieren, wird eine Vereinheitlichung und Modularisierung der Einkommensbegriffe empfohlen.

- In diesem Sinne schlägt die Kommission vor, die Einkommensbegriffe auch über das einheitliche Sozialleistungssystem (siehe Empfehlung 1) hinaus zu harmonisieren. So sind schnelle und unkomplizierte Wechsel möglich.

- Es ist ein modularer Einkommensbegriff zu entwickeln und definitorisch zu hinterlegen. Daten zu typischen Hauptmodulen, wie Bruttobezüge, Erwerbsaufwendungen und Privataufwendungen und weitere Submodule sollen so standardisiert von den zuständigen Stellen erhoben und zwischen Behörden ausgetauscht werden können. Die unterschiedlichen Einkommensbausteine können dann, je nachdem wie sie benötigt werden, modular für jede Verwaltungsleistung zusammengesetzt werden.

- Für den Datenaustausch zum Einkommen soll auf das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) sowie den Datenaustausch zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern (rvBEA) zugegriffen werden können bis

NOOTS entsprechend erweitert ist (siehe auch Empfehlung 21). Der modulare Einkommensbegriff wird im NOOTS-Datenmanagement-System hinterlegt.

Empfehlung 7

Die Kommission empfiehlt, weitere zentrale Rechtsbegriffe und Altersstufen in den verschiedenen Sozialleistungen zu vereinheitlichen.

Auch weitere Rechtsbegriffe und Vorschriften bieten Potenzial für Vereinheitlichung. So existieren unterschiedliche Altersstufen bei den Regelbedarfen im SGB XII und im Unterhaltsrecht. Dies führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, etwa wenn Unterhaltsleistungen auf die Grundsicherung angerechnet werden.

Im Einzelnen schlägt die Kommission vor:

- Die Regelbedarfsstufen bei Kindern und die Altersstufen im Unterhaltsrecht zu vereinheitlichen.
- Die Begriffe „Haushalt“, „Bedarfsgemeinschaft“ und „Haushaltsgemeinschaft“ sind im Zuge der Schaffung des einheitlichen Sozialleistungssystems zu harmonisieren.
- Der Begriff „alleinerziehend“, der sich in vielen sozial- und steuerrechtlichen Gesetzen mit mitunter stark divergierenden Bezugnahmen auf unter anderem Familienstand, Wohnsituation oder Meldeadresse findet, ist unter Berücksichtigung der Leistungszwecke weitestgehend zu harmonisieren.

Empfehlung 8

Die Kommission empfiehlt, Leistungen auch in der Existenzsicherung stärker zu pauschalieren.

Die Kommission ist sich einig, dass ein digitaltaugliches, einfach zu administrierendes Sozialrecht weniger Spitzabrechnungen enthalten und stärker auf Pauschalbeträge setzen muss - auch im Bereich der Existenzsicherung. Dies spart bei gleichem Schutzniveau Aufwand für Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung, da einzelfallgeprüfte Abrechnungen und Nachweisführungen oftmals entfallen. Dabei ist stets das menschenwürdige Existenzminimum sicherzustellen. Bei Pauschalierungen ist darauf zu

achten, dass dadurch gegebenenfalls entstehende Mehrausgaben im Verhältnis zu den voraussichtlichen Verwaltungseinsparungen stehen.

Pauschalierungen samt weniger Nachweispflichten ließen sich im Bereich der Existenzsicherung konkret wie folgt stärker nutzen:

a. Es sollte, wo sinnvoll, eine Belegvorhaltepflicht die Belegvorlagepflicht ersetzen. Ob tatsächliche Aufwendungen entstanden sind, soll stichprobenartig geprüft werden - etwa im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen.
b. Statt der derzeitigen prozentualen Staffelung soll für den Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung künftig ein einheitlicher Prozentwert für alle Regelbedarfsstufen gelten.
c. Es wird eine einheitliche Bekleidungspauschale in stationären Einrichtungen eingeführt. Diese könnte beispielsweise als bestimmter Prozentsatz der Regelbedarfsstufe 3 ausgestaltet werden.
d. Bei Leistungsberechtigten, die mit nahen Verwandten zusammenleben, welche selbst keine Leistungen beziehen, werden künftig nicht mehr die tatsächlichen Heizkosten anerkannt, sondern pauschalierte Werte.
e. Der Grundsicherungsträger wird dazu ermächtigt, einen Betrag festzusetzen, bis zu dessen Höhe Umzugskosten nicht nachzuweisen sind. Über die Zusicherung eines Umzugs soll künftig nur noch der aufnehmende Leistungsträger entscheiden, der letztendlich auch die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung zu tragen hat.
f. Der Mehrbedarf im SGB XII bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird pauschaliert.

Empfehlung 9

Die Kommission empfiehlt, die Geltung von Bagatellgrenzen für Rückforderungen und Erstattungen zu erweitern und sie gegebenenfalls zu erhöhen.

Die Kommission empfiehlt, das Sozialrecht durch Bagatellgrenzen und stärkere Möglichkeiten zur Verrechnung zu vereinfachen. Der Vollzug wird damit entlastet und in der Folge beschleunigt und kostengünstiger.

Bagatellgrenzen und Verrechnungen ließen sich wie folgt stärker nutzen:

- Im SGB II gilt im Verhältnis Leistungsträger-Leistungsbeziehende eine Bagatellgrenze von 50 Euro, bis zu der die Leistungsträger keine Leistungen zurückfordern und keine Verwaltungsakte aufheben. Dieser Grundansatz ist auf andere geeignete Bereiche auszudehnen, insbesondere auf das SGB XII.

- Im Rahmen einer Erprobungsphase von 24 Monaten verzichten Sozialleistungsträger künftig bei geringen Summen auf Kostenerstattungen untereinander. Als Grenze, bis zu der keine Erstattungen erfolgen sollen, empfiehlt die Kommission pro Leistungsfall 250 Euro.

Empfehlung 10

Die Kommission empfiehlt, die Leistungen für Bildung und Teilhabe einfacher und bürokratieärmer auszugestalten.

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) ermöglichen Kindern und Jugendlichen, ihre Freizeit aktiv zu gestalten und so am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzuhaben. Bei einzelnen Teilleistungen sorgt jedoch der aufwändige Beantragungs- und Bewilligungsprozess für eine Schieflage zwischen Verwaltungsaufwand und beantragten Geldbeträgen. Um hier Verbesserungen zu erreichen, empfiehlt die Kommission:

- Der Teilhabebetrag für Kinder und Jugendliche ist künftig aufgrund einer Bedarfsanmeldung auszuzahlen. Belege sind grundsätzlich vorzuhalten, nicht vorzulegen. Ob tatsächliche Aufwendungen entstanden sind, soll anlassbezogen geprüft werden - etwa im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen oder von Stichprobenkontrollen.

- Die Kommission sieht darüber hinaus den Bedarf, dass die Verfahren zur Inanspruchnahme der Leistungen digitaler werden. Sie empfiehlt vor diesem Hintergrund, die Einführung einer App mit Nachweis- und Buchungsfunktion zu prüfen, die anschlussfähig an die Technologie-Plattform ist (siehe Empfehlung 18).

Die Kommission ist darüber hinaus der Auffassung, dass eine verlässliche Bildungs- und Teilhabeinfrastruktur wichtig ist, um Kinder und Jugendliche zu fördern.

Empfehlung 11

Die Kommission empfiehlt, Kindergeld künftig ohne vorherige Antragstellung auszuzahlen.

Die Kommission empfiehlt, ein gesetzlich verankertes antragsloses Verfahren für die Gewährung des steuerrechtlichen Kindergeldes unmittelbar nach der Geburt des Kindes zu etablieren. So sparen die Bürgerinnen und Bürger Zeit und Aufwand.

Empfehlung 12

Die Kommission empfiehlt, eine Zentralisierung des Verwaltungsvollzugs beim Elterngeld zu prüfen sowie das Leistungsrecht zu vereinfachen.

Das Elterngeld wird gegenwärtig im Auftrag des Bundes, aber eigenverantwortlich durch die Länder vollzogen. Die Verwaltung des Elterngeldes ist auf rund 300 Stellen verteilt. Das kann zu erhöhten Verwaltungsaufwendungen der zuständigen Stellen führen.

Um den Elterngeldvollzug sowie den Zugang zum Elterngeld zu vereinfachen und die Bearbeitung zu beschleunigen, empfiehlt die Kommission zu prüfen, ob beim Elterngeld durch eine Bündelung des Leistungsvollzugs bei einem Land oder durch die zentrale Bereitstellung von IT durch ein Land wesentliche Vorteile oder Entlastungen entstehen. Zudem empfiehlt die Kommission eine Vereinfachung des Leistungsrechts und dadurch der Beantragung und des Vollzugs.

Empfehlung 13

Die Kommission empfiehlt, den Parallelbezug von Unterhaltsvorschuss und existenzsichernden Sozialleistungen zu beenden.

Der Unterhaltsvorschuss wird nach aktuellem Recht auf verschiedene Sozialleistungen vollständig oder teilweise angerechnet, etwa auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Durch die Anrechnung des Unterhaltsvorschusses entsteht den Trägern dieser Leistungen (zum Beispiel Jobcentern) ein Verwaltungsaufwand.

Die Kommission empfiehlt vor diesem Hintergrund, Beziehende von existenzsichernden Leistungen künftig vom Bezug des Unterhaltsvorschusses auszuschließen. So lässt sich vermeiden, dass sie von einer Stelle Geld bekommen, das bei einer anderen Stelle leistungsmindernd angerechnet wird. Bei der Umsetzung muss sichergestellt

werden, dass der unterhaltspflichtige Elternteil durch die Reform weder aus der Unterhaltsverpflichtung noch aus dem Unterhaltsrückgriff entlassen wird.

Durch diese Maßnahme ließen sich Verwaltungskosten bei den Ländern und Kommunen einsparen. Die Kommission empfiehlt, dass die durch diese Maßnahme entstehenden erheblichen Kostenverschiebungen bei den Leistungsausgaben zu Lasten des Bundes im Rahmen der kommenden Bund-Länder-Finanzgespräche ausgeglichen werden.

Empfehlung 14

Die Kommission empfiehlt, den Unterhaltsrückgriff für sämtliche Sozialleistungen in zentralen, auf Rückgriff spezialisierten Einrichtungen zu bündeln.

Derzeit sind mehr als 2.000 staatliche Stellen mit der Durchsetzung des Rückgriffs auf private Unterhaltsforderungen befasst. Dies führt zu ineffizienten Prozessen, hohen Verwaltungskosten und zusätzlichen Belastungen der Kommunen. Die Kommission empfiehlt deshalb, den Unterhaltsrückgriff für sämtliche Sozialleistungen in zentralen, auf Rückgriff spezialisierten Einrichtungen in den Ländern zu bündeln.

Empfehlung 15

Die Kommission empfiehlt, kurzfristig weitere Rechtsvereinfachungen im SGB II vorzunehmen, um die Jobcenter zu entlasten.

Die Kommission empfiehlt, im SGB II zeitnah folgende Rechtsvereinfachungen umzusetzen:

a. Das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit kann in Streitfällen langwierig und für die Betroffenen schwer verständlich sein. Um zu schnelleren Entscheidungen zu kommen, soll geprüft werden, wie Abläufe verbessert und beschleunigt werden können und wie künftig eine einzige Begutachtung ausreichend sein kann. Hierbei soll auch die Rolle der einzelnen Prüfinstanzen und die Erforderlichkeit von wiederholten Begutachtungen berücksichtigt werden.

b. Der Leistungsausschluss in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei Altersrentenbezug sollte erst zu dem Zeitpunkt eintreten, zu dem der Bezug einer deutschen Altersrente möglich ist. So werden frühzeitige Wechsel in das SGB XII vermieden – etwa von ausländischen Staatsangehörigen, die vor Erreichen der

deutschen Altersgrenze (nicht bedarfsdeckende) Altersrenten aus ihrem Heimatstaat beziehen.

Empfehlung 16

Die Kommission empfiehlt, kurzfristig weitere Rechtsvereinfachungen im SGB XII vorzunehmen, um die Träger der Sozialhilfe zu entlasten.

Die Kommission empfiehlt, im SGB XII zeitnah folgende Rechtsvereinfachungen umzusetzen:

a. Da sich das Einkommen beim Personenkreis des SGB XII in der Regel nicht häufig ändert, sollten die Bewilligungszeiträume in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verlängert werden. Rentenerhöhungen und Mietnebenkostenerstattungen können hier von Amts wegen berücksichtigt werden. Zudem existieren Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten, das heißt, relevante Veränderungen in den Umständen sind eigenständig anzuzeigen.

b. Der Sofortzuschlag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von monatlich 25 Euro erhöht aktuell die Komplexität des Sozialrechts. Er soll daher im Rahmen der Neuermittlung der Regelbedarfe in den neuen, statistisch unterlegten und voraussichtlich höheren kindbezogenen Bedarfen aufgehen. Dies gilt auch für entsprechende Regelungen in anderen Gesetzen.

c. Es sind grundsätzlich flexiblere Möglichkeiten zu schaffen, Leistungen über Monate hinweg zu verrechnen. Insbesondere Einkommen und Guthaben sind einfacher auf künftige Leistungen anzurechnen:

   - Einmalige, den Leistungsanspruch übersteigende Einnahmen sind künftig auf die folgenden sechs Monate verteilt zu berücksichtigen.
   - Guthaben aus Nebenkostenabrechnungen ist auf den Unterkunftsbedarf des Folgemonats anzurechnen.

d. Stromsperren außerhalb der Grundversorgung sollen abgeschafft werden. Das Kündigungsrecht für Versorger außerhalb der Grundversorgung ist ausreichend. Dies entlastet Jobcenter und Sozialämter in diesen Fällen von Darlehen zur Verhinderung von Stromsperren.

e. Die Bedarfe für die Vorsorge nach § 33 SGB XII, mit denen durch Übernahme von Beiträgen auch nach Eintritt von Hilfebedürftigkeit für das Alter vorgesorgt werden kann, sollten abgeschafft werden. Diese sind nicht digitaltauglich, aufwändig und in der Praxis weitgehend irrelevant.

f. Die Regelung des Antragsrechts des Leistungsträgers in § 95 SGB XII sollte an die entsprechende Regelung des SGB II (§ 5 Absatz 3) angepasst werden. Dadurch würde der Träger der Sozialhilfe ermächtigt, einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers zu stellen, wenn Leistungsberechtigte diese trotz Aufforderung nicht selbst beantragen.

Empfehlung 17

Die Kommission empfiehlt, den laufenden Dialogprozess des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit den Ländern und Kommunen zur Eingliederungshilfe auch auf konkrete Maßnahmen zur zeitnahen Begrenzung der Kosten zu fokussieren und diesen verlässlich bis Mitte 2026 abzuschließen.

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe steigen seit Jahren kontinuierlich an. Die Haushalte der Länder und Kommunen werden hierdurch stark belastet. Primäre Treiber des Kostenanstiegs sind gestiegene Personal- und Sachkosten sowie die wachsende Zahl an Leistungsbeziehenden.

Die Kommission spricht sich vor diesem Hintergrund dafür aus, in den laufenden Beratungen im „Dialogprozess Eingliederungshilfe“ verlässlich bis Mitte des Jahres 2026 zu klaren Empfehlungen zu kommen. Der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) angesiedelte Dialogprozess bietet einen Rahmen, um unter Beteiligung der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe auch Potenziale für zeitnahe Kostensenkungen zu identifizieren. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte und die Verfügbarkeit von Fachkräften mit der auch in Zukunft bedarfsgerechten und personenzentrierten Unterstützung zu verbinden.

Ansatzpunkte zur Kostenbegrenzung könnten unter anderem. eine bessere Abstimmung der Leistungen, Klärung von Schnittstellen, Vereinfachungen des Verwaltungsverfahrens, bessere Steuerungsmöglichkeiten und Änderungen im Vertragsrecht, unter anderem auch bezogen auf den Umgang mit Tarifsteigerungen, sein. Die Änderungsvorschläge der Länder aus dem Positionspapier der Länder zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe/des Bundesteilhabegesetzes (ASMK Beschluss September 2025) werden, neben weiteren Positionspapieren, im Rahmen des Dialogprozesses umfassend behandelt. Dabei sind die Ergebnisse der durch die Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bund eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kostenbegrenzung bei den Sozialleistungen einzubeziehen, die insbesondere auch die schwierige Finanzlage der kommunalen Haushalte adressiert.

IV. Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung

IV. Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung

Fragmentierte Zuständigkeiten und mangelnde Fortschritte bei der digitalen Beantragung von Leistungen erschweren gegenwärtig die Zugänglichkeit des Sozialstaats. Die digitale Infrastruktur der Sozialverwaltung ist uneinheitlich und geprägt von hohen Beschaffungs- und Verwaltungskosten, nicht standardisierten Schnittstellen und einer veralteten Registerlandschaft. Der Datenaustausch zwischen den Behörden und Trägern bleibt deutlich hinter den Möglichkeiten zurück.

Einheitliche Anlaufstellen - sowohl vor Ort als auch digital - und eine stärkere Vernetzung der Träger können den Sozialstaat für die Bürgerinnen und Bürger deutlich zugänglicher machen. Gleichzeitig gilt es, die generelle digitale Infrastruktur auszubauen und zu vereinheitlichen. Das Once-Only-Prinzip soll Realität werden, damit Bürgerinnen und Bürger ihre Antragsdaten nur einmal den Behörden zur Verfügung stellen müssen. Die Kommission spricht sich für eine moderne Sozialverwaltung aus, die vorhandene technische Potenziale - insbesondere Künstliche Intelligenz - effektiv und zur Steigerung ihrer Effizienz nutzt. Das Ziel ist eine durchgehende Ende-zu-Ende-Digitalisierung der Antrags- und Verwaltungsverfahren. Dafür müssen bestehende Regelungen und Anträge konsequent vereinfacht, digitalisiert und schließlich in digitalen Fachverfahren weitestgehend automatisiert geprüft und bewilligt werden. Die Administration soll möglichst weitgehend in Back-Office-Strukturen gebündelt werden, um weitere Effizienzgewinne zu erzielen. Die konkrete Abgrenzung zwischen Front- und Back-Office ist dabei noch zu klären. Ein Durchbruch bei der Digitalisierung der Sozialverwaltung wird die Beschäftigten in den Sozialverwaltungen entlasten und schafft Kapazitäten, sich zielgerichtet auf die individuelle Beratung der Bürgerinnen und Bürger zu konzentrieren. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur wird eine erhebliche Anschubfinanzierung erfordern. Voraussetzung sind valide Kostenschätzungen für alle Maßnahmen. Auch für diese Kosten gilt der Finanzierungsvorbehalt (siehe Seite 9).

Um diese Ziele zu erreichen, spricht die Kommission die folgenden Empfehlungen, die die Inhalte der föderalen Modernisierungsagenda berücksichtigen, aus:

Empfehlung 18

Die Kommission empfiehlt eine plattformbasierte Modernisierung der Sozialverwaltung („Government-as-a-Platform“-Ansatz). Der Deutschland-Stack soll Basiskomponenten bereitstellen, die die Grundlage für alle digitalen Prozesse der Sozialverwaltung bilden.

Im Sinne der föderalen Modernisierungsagenda soll eine offene, sichere und skalierbare IT-Infrastruktur die Basis für eine ebenenübergreifende Digitalisierung und Modernisierung der Sozialverwaltung werden. Für deren Umsetzung sind technologische

Vorgaben und technische Standards notwendig, damit einzelne Elemente dieses Systems zueinander passen. Dies erleichtert zudem die (Nach-)Nutzung vorhandener Module oder einen möglichen späteren Austausch, etwa durch weiter fortentwickelte oder alternative Anwendungen.

Der Deutschland-Stack soll unter Berücksichtigung der Beschlüsse des IT-Planungsrats einheitliche Standards und Schnittstellen für zentrale Bausteine vorgeben, damit künftig elementare Infrastrukturen und Basisdienste, wie zum Beispiel Cloudleistungen und Identifizierungs- und Authentifizierungsdienste, allgemeingültig in staatlichen Anwendungen genutzt werden können. Der Deutschland-Stack soll so eine technisch sichere und souveräne Technologieplattform für Bund, Länder und Kommunen bilden, die erforderliche Basiskomponenten, zum Beispiel für die Bezahlung und Authentifizierung, zur Gewährleistung der erforderlichen Datensicherheit, eID, European Digital Identity Wallet (EUDI-Wallet), Postfachfunktion oder Videochat, bereitstellt.

Die Technologieplattform soll die folgenden Maßgaben erfüllen:

- Für die digitale Infrastruktur sollen die Vorgaben des Deutschland-Stacks verpflichtend gelten.
- Die digitale Infrastruktur soll über eine (Multi-)Cloud-Lösung bereitgestellt werden.
- Modulare Basisdienste (zum Beispiel die EUDI-Wallet und ein Postfach für bidirektionale Kommunikation) sollen ermöglichen, dass die Anforderungen einzelner Leistungen flexibel berücksichtigt und die Funktionalitäten der Plattform kontinuierlich und nutzerorientiert ausgeweitet werden können (siehe auch Abbildung 1).
- Die Plattform sollte europäisch anschlussfähig sein, insbesondere mit Blick auf bevorstehende Initiativen der Europäischen Kommission zur Digitalisierung der Sozialverwaltung wie dem Europäischen Sozialversicherungsausweis.
- Eine geeignete Governance-Struktur unter Beteiligung der relevanten Akteure mit Digitalisierungs- und Fachexpertise soll die zielgerichtete Umsetzung und den reibungslosen Betrieb der Plattform sicherstellen.

Empfehlung 19

Die Kommission empfiehlt, ein digitales Sozialportal als zentralen Zugang zu den Sozialleistungen von Bund, Ländern und Kommunen bereitzustellen (One-Stop-Shop). Bürgerinnen und Bürger, die das digitale Angebot nicht eigenständig nutzen können, sollen hierzu Unterstützung vor Ort finden.

Ein zentrales digitales Portal macht den Sozialstaat - im Sinne des Digital-First-Ansatzes - für die Bürgerinnen und Bürger transparenter und leichter zugänglich. Sie finden relevante Informationen gebündelt an einer Stelle. Leistungen können zeit- und ortsunabhängig beantragt werden. In Anlaufstellen vor Ort werden Bürgerinnen und Bürger bei Bedarf dabei unterstützt, die Angebote des Portals zu nutzen (siehe Empfehlung 3 und Abbildung 1).

Abbildung 1

Vereinfachte Darstellung einer User Journey zur digitalen Beantragung von Sozialleistungen

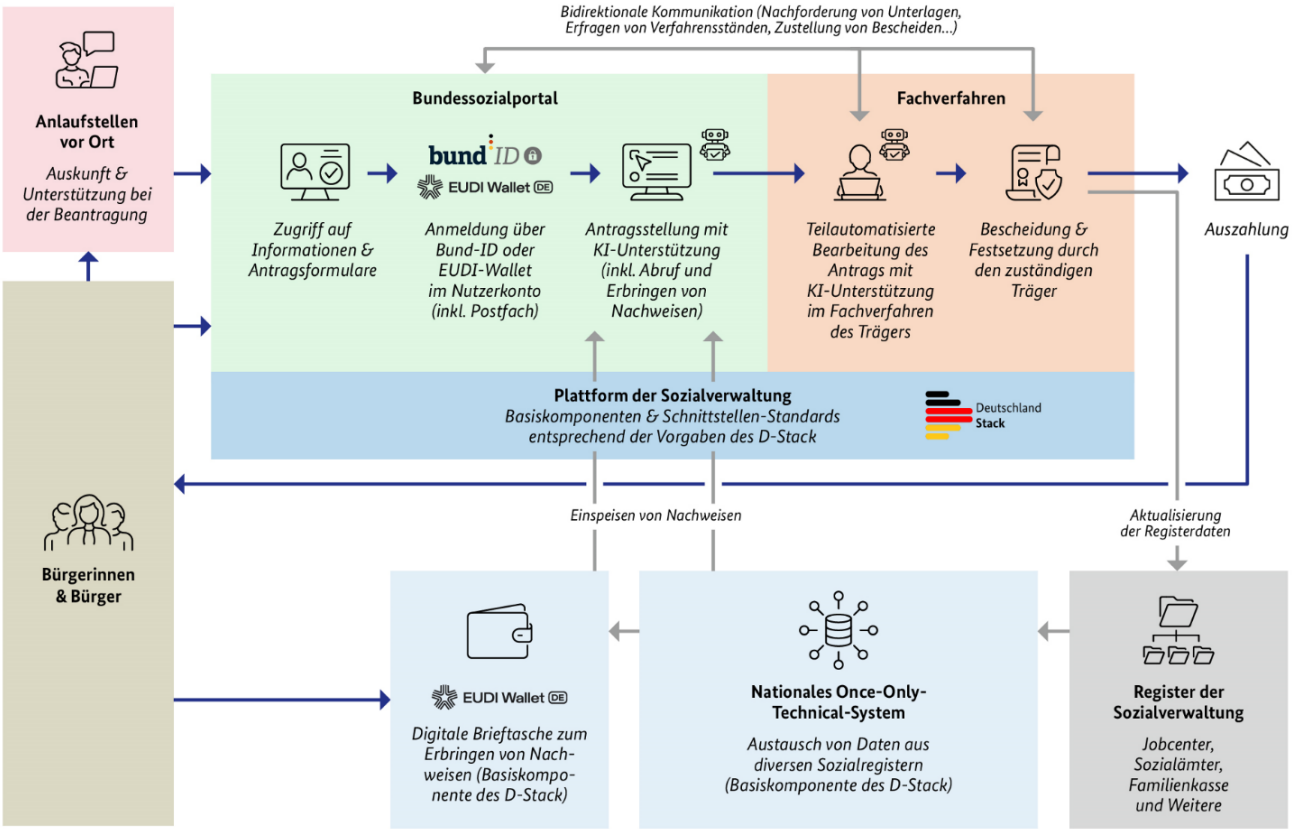

Die Umsetzung soll von einem Expertengremium unter gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) und unter Beteiligung der Länder und Kommunen begleitet werden (siehe Empfehlung 26). Es ist dabei zu prüfen, inwiefern das „Bundesportal“ (bund.de) und das bereits bestehende staatliche digitale Portal „Sozialplattform“ geeignet sind, zum zentralen zukunftsfähigen Zugangsportal der Sozialverwaltung weiterentwickelt zu werden. Hierbei sollten Erfahrungen und Vorarbeiten der bisherigen Portale einbezogen werden. Das Expertengremium soll darüber hinaus prüfen, wie eine zielführende und effiziente Integration von bestehenden Ende-zu-Ende digitalisierten Online-Diensten für steuerfinanzierte Sozialleistungen möglich ist.

Bei der Bereitstellung des digitalen Portals sollen die folgenden Maßgaben berücksichtigt werden:

- Alle Interaktionen zwischen der Sozialverwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern sollen grundsätzlich über das Portal erfolgen können - von Informationen zu möglichen Leistungsansprüchen, über Antragstellung und Abruf der von den zuständigen Trägern erteilten Bescheide, sowie perspektivisch bis zur Auszahlung von Geldleistungen (siehe Abbildung 1).

- Für Bund, Länder und Kommunen soll eine Anschluss- und Nutzungspflicht bestehen (siehe Empfehlung 20).

- Das Portal soll geeignete Schnittstellen bieten, um auch alternative Zugänge, zum Beispiel über eine App, anbieten zu können.

- Die Basiskomponenten des Deutschland-Stacks sollen entsprechend ihrer Verfügbarkeit auf dem Portal integriert werden.

- Die digitale Identifizierung und Authentifizierung sowie die Erbringung von Nachweisen auf dem Portal soll möglichst niedrigschwellig ausgestaltet werden. Die Authentifizierung soll ab 2027 mit der BundID über die EUDI-Wallet erfolgen können.

Empfehlung 20

Die Kommission empfiehlt, Vorgaben für die Digitalisierung der Sozialverwaltung verbindlich zwischen Bund, Ländern und Kommunen festzulegen. Dies betrifft einheitliche IT-Standards, den Anschluss an das digitale Zugangsportal, die Nachnutzung von Basiskomponenten des Deutschland-Stacks und anderen zentral bereitgestellten Software-Lösungen sowie die Nachweiserbringung.

Die Kommission empfiehlt, bundesweit verbindliche Vorgaben zur Digitalisierung der Sozialverwaltung festzulegen, um kostspielige digitale „Insellösungen" künftig zu verhindern und einen reibungslosen Datenaustausch zu ermöglichen.

Für eine rechtssichere Ausgestaltung soll die Anordnung entsprechender Vorschriften durch den Bund auf gesetzlichem Wege mit einer Änderung von Artikel 91c des Grundgesetzes ermöglicht werden. Die Kommission empfiehlt, das Grundgesetz dahingehend anzupassen, dass für informationstechnische Systeme von Bund, Ländern und Kommunen durch zustimmungspflichtige Bundesgesetze Standards, Sicherheitsanforderungen und Komponenten verbindlich festgelegt werden können, soweit dies den Vollzug der Gesetze verbessert und erleichtert. Sofern eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes nicht erreicht werden kann, sollen Bund und Länder einvernehmlich einen Staatsvertrag abschließen. Dieser soll die Grundlage dafür schaffen, Vorgaben im Rahmen der bestehenden verfassungsrechtlichen Möglichkeiten verbindlich festlegen zu können.

Für eine flächendeckend moderne und interoperable digitale Sozialverwaltung müssen aus Sicht der Kommission die folgenden Aspekte verbindlich geregelt werden:

- Bund, Länder und Kommunen sollen verpflichtet werden, einheitliche IT-Standards für Datenformate, IT-Schnittstellen (sogenannte APIs) und IT-Dienste zu nutzen. Die Kommission empfiehlt konkret, ein einheitliches, übergreifendes Datenmodell der Sozialleistungsverwaltung bereitzustellen, das ausgehend vom existierenden Datenaustauschstandard XSozial entwickelt wird. Auf dieser Grundlage werden verbindliche Datenaustausch-Standards geschaffen, die auch eine europäische Interoperabilität gewährleisten.

- Die auf der Technologieplattform bereitgestellten modularen Basiskomponenten des Deutschland-Stacks sollen von Bund, Ländern und Kommunen verbindlich nachgenutzt werden.

- Alle Leistungen der Sozialverwaltung sollen auf dem zentralen digitalen Zugangsportal zur Verfügung stehen. Dies soll mithilfe einer verbindlichen Anschluss- und Nutzungspflicht für Bund, Länder und Kommunen gewährleistet werden.

- Zentral bereitgestellte Software-Lösungen (etwa Fachverfahren, KI-Assistenzsysteme und Apps) sollen verpflichtend nachgenutzt werden. Mit der Nachnutzung lässt sich die Kostenbelastung kommunaler Behörden reduzieren und die IT-Landschaft der Sozialverwaltung konsolidieren. Auch Cyberangriffen kann so besser vorgebeugt und begegnet werden.

- Zentrale Nachweise sollen verbindlich für eine Bereitstellung über die EUDI-Wallet, die als „digitale Brieftasche“ ab 2027 zur Verfügung stehen wird, aufbereitet werden. Als ersten Schritt empfiehlt die Kommission, die im Koalitionsvertrag festgehaltene Digitalisierung des Schwerbehindertenausweises entsprechend den Anforderungen der EUDI-Wallet umzusetzen und für die zentralisierte Ausstellung des digitalen Schwerbehindertenausweises durch den Bund eine rechtliche Grundlage zu schaffen.

Empfehlung 21

Die Kommission empfiehlt, den Datenaustausch zwischen Sozialbehörden zu verbessern. Dazu sollen weitere relevante Register an das NOOTS angeschlossen und der Anwendungsbereich der Identifikationsnummer insbesondere in der Sozialverwaltung ausgeweitet werden, soweit dies für die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission erforderlich ist.

Die zentrale technische Grundlage für den Austausch von Nachweisen für behördliche Antragsprozesse bildet das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS). Das NOOTS ist ein informationstechnisches System, das öffentlichen Stellen den Abruf von elektronischen Nachweisen aus den Registern der deutschen Verwaltung ermöglicht (siehe Abbildung 1). Eine notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Registermodernisierung ist entsprechend, dass Register an das NOOTS angebunden werden. Derzeit können Personen in den dezentral strukturierten Fachregistern aufgrund von Transkriptionsfehlern, Namensverwechslungen und veralteten Angaben häufig nicht eindeutig zugeordnet werden. Die Kommission empfiehlt daher die breitere Nutzung der elfstelligen Identifikationsnummer (IDNr), die lebenslang gilt und die die Voraussetzung dafür bietet, Daten einer natürlichen Person eindeutig zuordnen zu können.

Um die Register der Sozialverwaltung zu modernisieren und das NOOTS flächendeckend nutzbar zu machen, sind aus Sicht der Kommission folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Kommission empfiehlt, weitere Register der Sozialverwaltung an das NOOTS anzuschließen. Aus Sicht der Kommission sollten insbesondere die Register der kommunalen Unterhaltsvorschussstellen und die Register der Familienkasse sowie die Finanzverwaltung umgehend an NOOTS angeschlossen werden.

- Um die Zahl der Register zu reduzieren, empfiehlt die Kommission, Register - wo sinnvoll und rechtlich möglich - zusammenzuführen.

- Die Kommission empfiehlt, den Anwendungsbereich der IDNr über den aktuell festgelegten Rahmen der Leistungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) hinaus insbesondere auf weitere Register in der Sozialverwaltung auszuweiten, soweit dies für die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission erforderlich ist. Sozialbehörden sollen Personen verlässlich zuordnen und bereits vorhandene und, für eine Leistungsbescheidung erforderliche, Daten zuverlässig abrufen können. Hierzu bedarf es zeitnah auch einer verfassungskonform ausgestalteten Erweiterung des Identifikationsnummerngesetzes (IDNrG) und dessen Anlage.

Empfehlung 22

Die Kommission empfiehlt, den Sozialdatenschutz zu vereinfachen und digitaltauglich zu gestalten.

Der effektive Schutz personenbezogener Daten fördert die Akzeptanz digitaler Verwaltungsprozesse. Da Sozialdaten besonders sensibel sind, hat die Sozialverwaltung eine besondere Verantwortung bei der Beachtung des Datenschutzes. Allerdings erschwert die Komplexität des Sozialdatenschutzrechts in der Praxis regelmäßig, Daten zwischen Sozialbehörden auszutauschen und damit das Ziel zu erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger Informationen nur einmal angeben müssen.

Für eine einfachere und digitaltauglichere Ausgestaltung des Sozialdatenschutzes empfiehlt die Kommission die folgenden Maßnahmen:

- Soweit die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nicht unmittelbar gilt, ist der Sozialdatenschutz abschließend im Sozialgesetzbuch geregelt. Allgemeine Regelungen zum Sozialdatenschutz auf Grundlage des Sozialgeheimnisses nach § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sind im Zehnten Buch Sozialgesetz-

buch (SGB X) festgehalten. Aktuell konkretisieren bereichsspezifische Regelungen in den besonderen Büchern des SGB die allgemeinen Datenschutzregelungen für das jeweilige Rechtsgebiet. Die Kommission empfiehlt, diese spezifischen Regelungen zentral zusammenzuführen, sofern damit zu einer Vereinfachung sozialdatenschutzrechtlicher Vorgaben beigetragen wird.

- Der Ersterhebungsgrundsatz verpflichtet Sozialleistungsträger, personenbezogene Daten grundsätzlich bei den Betroffenen selbst zu erheben. Diese Regelung erschwert in der Praxis die effektive Umsetzung des Once-Only-Prinzips - der nur einmaligen Erhebung von Daten bei betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher empfiehlt die Kommission, den Ersterhebungsgrundsatz im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zu reformieren. Der Ersterhebungsgrundsatz soll zukünftig nur noch für den Datenaustausch mit nicht-öffentlichen Stellen gelten, jedoch nicht zwischen Behörden der Sozialverwaltung, sofern die Datenerhebung die Ermittlung eines möglichen Leistungsanspruchs betrifft. Die entsprechenden Übermittlungsbefugnisse sind zu konkretisieren und bei Bedarf auszuweiten. Ergänzend empfiehlt die Kommission zu prüfen, inwiefern eine ersatzlose Streichung des Ersterhebungsgrundsatzes nach § 67a Absatz 2 Satz 1 SGB X mit dem verfassungsrechtlich verankerten Recht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar wäre.

- Der automatisierte Abruf von Nachweisen im Rahmen von elektronischen Verwaltungsverfahren ist nach § 67f Absatz 1 SGB X nur nach Wahl der betroffenen Person zulässig. Die Kommission empfiehlt, eine Zustimmungsvermutung zu automatisierten Nachweisabrufen zwischen Behörden im SGB X aufzunehmen. Damit würden entsprechende Datenabrufe grundsätzlich ermöglicht. Vor der Umsetzung ist zu prüfen, inwiefern sich eine entsprechende Vermutungsregelung mit dem verfassungsrechtlich verankerten Recht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbaren lässt.

- Die Kommission empfiehlt zu prüfen, inwiefern es ergänzender Regelungen bedarf, um Leistungsmissbrauch durch den automatisierten Abgleich von für den Leistungsbezug relevanten Daten effektiv zu verhindern.

Empfehlung 23

Die Kommission empfiehlt, Prozesse der Sozialverwaltung auch unter Nutzung von Künstlicher Intelligenz verstärkt zu automatisieren und hierfür Rechtssicherheit zu schaffen.

Vor dem Hintergrund sich verschärfender Fachkräfteengpässe bei Behörden und Trägern empfiehlt die Kommission, weitgehend automatisierte Verwaltungsverfahren auch unter Nutzung von Künstlicher Intelligenz stärker zu nutzen. Rein regelgebundene Prozesse ohne Ermessens- und Beurteilungsspielraum sollen weitestgehend automatisiert ablaufen. Hierfür sollen die bestehenden Möglichkeiten im aktuellen Rechtsrahmen verstärkt genutzt werden. Bei Ermessensentscheidungen soll die Sachbearbeitung durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz unterstützt werden. Die Entscheidungen verbleiben dabei in menschlicher Hand. In diesem Zusammenhang sind Einschränkungen des sogenannten Vier-Augen-Prinzips - dem Grundsatz der gemeinsamen Prüfung eines Sachverhalts durch mindestens zwei Personen - in der Umsetzung. Die Kommission empfiehlt zu prüfen, ob weitere Ausnahmen vom Vier-Augen-Prinzip sinnvoll sind.

Empfehlung 24

Die Kommission empfiehlt, den Ansatz der vernetzten hybriden Beratung auszuweiten und so Verfahren zu beschleunigen und Behördengänge zu ersetzen.

Bereits heute besteht die Möglichkeit, bei Beratungsgesprächen passende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus anderen Behörden und Rechtskreisen virtuell zuzuschalten. Diese vernetzte hybride Beratung bietet Bürgerinnen und Bürgern eine zeitnahe, ganzheitliche Unterstützung in Beratungssituationen und vermeidet zeitraubende Behördengänge. Die Kommission empfiehlt, die hybride Beratung zum Beispiel auf Basis von Verwaltungsvereinbarungen auszuweiten.

Empfehlung 25

Die Kommission empfiehlt, die Sozialverwaltung und das Sozialrecht - im Sinne eines lernenden Staates - mit digitaler Unterstützung weiterzuentwickeln. Hierfür sind Praxischecks und Erprobungen von Reformvorhaben stärker zu nutzen und die Datengrundlage für Verwaltungsprozesse zu verbessern.

Der aktuelle Regulierungsrahmen sieht im Sozialrecht nur begrenzte Möglichkeiten vor, Reformkonzepte zielgerichtet zu erproben. Auch finden besonders vielversprechende Ansätze zur Umsetzung gesetzlicher Regelungen noch zu wenig Verbreitung, insbesondere bei Leistungen in Bundesauftragsverwaltung und in Eigenverwaltung der Länder. Zudem werden die Potenziale digitaler Werkzeuge für die Analyse und Weiterentwicklung von Vorschriften noch nicht ausgeschöpft. Auch der Datenbestand zu Verwaltungsaufwänden vieler Sozialleistungen ist nicht immer über Leistungsarten und Behörden vergleichbar. Eine evidenzbasierte Sozialgesetzgebung, die flächendeckend erfolgreich umgesetzt wird, wird durch all dies erschwert.

Die folgenden Maßnahmen sind aus Sicht der Kommission dazu geeignet, die Gesetzgebung und die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in der Sozialverwaltung kontinuierlich zu verbessern:

- Die Kommission empfiehlt, verstärkt Experimentierklauseln einzuführen, um die Auswirkungen von sozialrechtlichen Reformüberlegungen auf Verwaltung und Leistungsbeziehende in einem zeitlich, örtlich und inhaltlich begrenztem Rahmen zu prüfen und zukünftige Gesetzesänderungen fundiert zu gestalten.

- Grundsätzlich sollten alle geeigneten Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Empfehlungen dieses Berichts die konzeptionelle Frühphase im Sinne der Modernisierungsagenda Bund durchlaufen. Dies beinhaltet insbesondere eine strukturierte Problemanalyse im Rahmen von Praxis-, Bürger- und Digitalchecks und unter Einbindung von Praktikerinnen und Praktikern sowie betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

- Die Kommission empfiehlt, das Sozialrecht digitaltauglich zu machen. Dazu soll die Methode Rulemapping bei geeigneten sozialrechtlichen Gesetzgebungsvorhaben in dieser Legislaturperiode erprobt werden. Perspektivisch soll Sozialrecht in eine digitale Form (Law as Code) gebracht werden. Ziel ist es, sukzessive eine nachvollziehbare, revisionssichere und dauerhaft fortschreibbare digitale Rechtsarchitektur zu entwickeln.

- Die Kommission empfiehlt, regelmäßig einen bundesweiten Praxisaustausch insbesondere zu Leistungen in Bundesauftragsverwaltung und in Eigenverwaltung der Länder durchzuführen. Thema eines ersten Praxisaustauschs soll die Digitalisierung der Sozialverwaltung sein, etwa digitale Fachverfahren, neue Software-Lösungen, Apps und KI-Assistenzsysteme.

- Die Kommission empfiehlt, die Datengrundlage zu Verwaltungsprozessen und ihren finanziellen Aufwänden zu verbessern. Das Statistische Bundesamt soll zeitnah gemeinsam mit den zuständigen Ressorts und Vollzugsbehörden prüfen, inwieweit aktuelle Sozialverwaltungsdaten erhoben werden können, anhand derer vergleichende Betrachtungen von Verwaltungsprozessen über Leistungsarten hinweg möglich sind.

Empfehlung 26

Die Kommission empfiehlt, ein Expertengremium „Digitalisierung der Sozialverwaltung“ einzurichten, das die Umsetzung der Empfehlungen in diesem Kapitel begleitet.

Ein Expertengremium „Digitalisierung der Sozialverwaltung“ unter gemeinsamer Federführung des BMAS und des BMDS soll die zielführende und kohärente Umsetzung der Empfehlungen in diesem Kapitel gewährleisten. Dafür soll das Gremium eine entsprechende Roadmap erarbeiten. Das Gremium soll insbesondere klären, welche der Empfehlungen mit einem Staatsvertrag umgesetzt werden können und ob und welche Grundgesetzänderungen erforderlich sind. Das Expertengremium trägt auch Sorge dafür, dass das Vorgehen kongruent zur Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda ist. Vertreterinnen und Vertreter der Länder und kommunalen Spitzenverbände sind zu beteiligen. Die Kommission empfiehlt eine enge Abstimmung des Expertengremiums mit der Arbeitsgruppe nach Empfehlung 1.

Perspektiven zur Umsetzung

Perspektiven zur Umsetzung

Die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen sollen aus Sicht der Kommission schnellstmöglich auf den Weg gebracht werden.

Für eine zügige Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sieht die Kommission folgende **Umsetzungsperspektiven**:

Für **schnell umsetzbare Maßnahmen** zur **Rechtsvereinfachung** (Handlungsfeld III) und zur **Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung** (Handlungsfeld IV) sollen die jeweils zuständigen Bundesressorts unmittelbar nach Beschluss des Kommissionsberichts Gesetzesentwürfe erarbeiten und bis **Mitte 2027** die Gesetzgebungsverfahren abschließen. Die Maßnahmen zur Prüfung beziehungsweise zur Bündelung des Verwaltungsvollzugs beim Elterngeld und beim Unterhaltsrückgriff (Handlungsfeld III) sollen ebenfalls unmittelbar nach Beschluss des Kommissionsberichts eingeleitet und bis **Jahresende 2027** umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der Empfehlungen zur **Neusystematisierung von Sozialleistungen** (Handlungsfeld I) sollen die zuständigen Ressorts unter Beteiligung von Ländern und Kommunen **innerhalb von sechs Monaten ein Konzept** erarbeiten. Auf Basis dieses Konzepts sollen die Vorarbeiten für das Gesetzgebungsverfahren beginnen. Letzteres soll möglichst bis **Jahresende 2027** abgeschlossen werden. Die Empfehlungen zur **Verbesserung von Erwerbsanreizen** (Handlungsfeld II) sollen ebenfalls im Zuge dieses Verfahrens umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der weiteren Empfehlungen zur **Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung** (Handlungsfeld IV) soll im **ersten Halbjahr 2026** ein **Expertengremium „Digitalisierung der Sozialverwaltung“** unter gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) eingesetzt werden. Dabei sollen Vertreterinnen und Vertreter der Länder und kommunalen Spitzenverbände sowie fachübergreifende Expertise beteiligt werden. Das Expertengremium soll **innerhalb von sechs Monaten** eine **Roadmap für die Digitalisierungsmaßnahmen** vorlegen und bis **Jahresende 2027** seine **Arbeit abgeschlossen** haben.

Die Gesetzgebungsverfahren und weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen zur weitergehenden **Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung** (Handlungsfeld IV) sollen schrittweise umgesetzt werden. Die Arbeiten zum **Gesetzgebungsverfahren Neusystematisierung von Sozialleistungen sollen mit den Maßnahmen zur Digitalisierung eng abgestimmt werden.**

Zusammensetzung der Kommission

Zusammensetzung der Kommission

Tabelle 1 Mitglieder der Kommission zur Sozialstaatsreform

Vertretene Stelle	Name	Funktion
Bundesministerien		
BMAS	Nermin Fazlic	Abteilungsleitung, Kommissionsvorsitz
BMBFSFJ	Almut Enderlein	Abteilungsleitung
BMF	Prof. Dr. Armin Steinbach	Abteilungsleitung
BMDS	Dr. Dominik Böllhoff	Abteilungsleitung
BMG	Dr. Georg Milde	Abteilungsleitung
BMI	Hendrik Lörges	Abteilungsleitung
BMJV	Alfred Bindels	Abteilungsleitung
BMWE	Dr. Benjamin Weigert	Abteilungsleitung
BMWSB	Annett Jura	Abteilungsleitung
Bundesländer		
Bayern	Markus Zorzi	Abteilungsleitung, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Hamburg	Susanne Nicolaus	Leitung des Amts für Soziales, Freie und Hansestadt Hamburg
Sachsen	Michael Heidrich	Abteilungsleitung, Sächsische Staatskanzlei

Vertretene Stelle	Name	Funktion
Niedersachsen	Dr. Gesa Schirrmacher	Abteilungsleitung, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Nordrhein-Westfalen	Markus Leßmann	Abteilungsleitung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
Kommunale Spitzenverbände		
Deutscher Landkreistag	Dr. Irene Vorholz	Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin, Beigeordnete
Deutscher Städtetag	Stefan Hahn	Beigeordneter
Deutscher Städte- und Gemeindebund	Marc Elxnat	Beigeordneter
Zusätzlicher Teilnehmer		
Bundeskanzleramt	Ulrich Baur	Gruppenleitung

Tabelle 2 Parlamentarisches Begleitgremium

Fraktion	Name	Funktion
SPD	Dagmar Schmidt	MdB
SPD	Annika Klose	MdB
SPD	Parsa Marvi	MdB
CDU/CSU	Marc Biadacz	MdB
CDU/CSU	Peter Aumer	MdB
CDU/CSU	Dr. Markus Reichel	MdB

Abkürzungsverzeichnis

API	Application Programming Interface (Programmierschnittstelle)
ASMK	Arbeits- und Sozialministerkonferenz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMDS	Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMWE	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BundID	Nutzerkonto des Bundes für digitale Verwaltung
BuT	Bildung und Teilhabe
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
eID	elektronische Identität
EU	Europäische Union
EUDI	EU Digital Identitiy (Europäische Digitale Identität)
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
IDNr	Identifikationsnummer
IDNrG	Identifikationsnummerngesetz
IT	Informationstechnik
KI	Künstliche Intelligenz
KSR	Kommission zur Sozialstaatsreform
NOOTS	Nationales Once-Only-Technical-System
OZG	Onlinezugangsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
rvBEA	Rentenversicherung - Bescheinigungen Elektronisch Anfordern